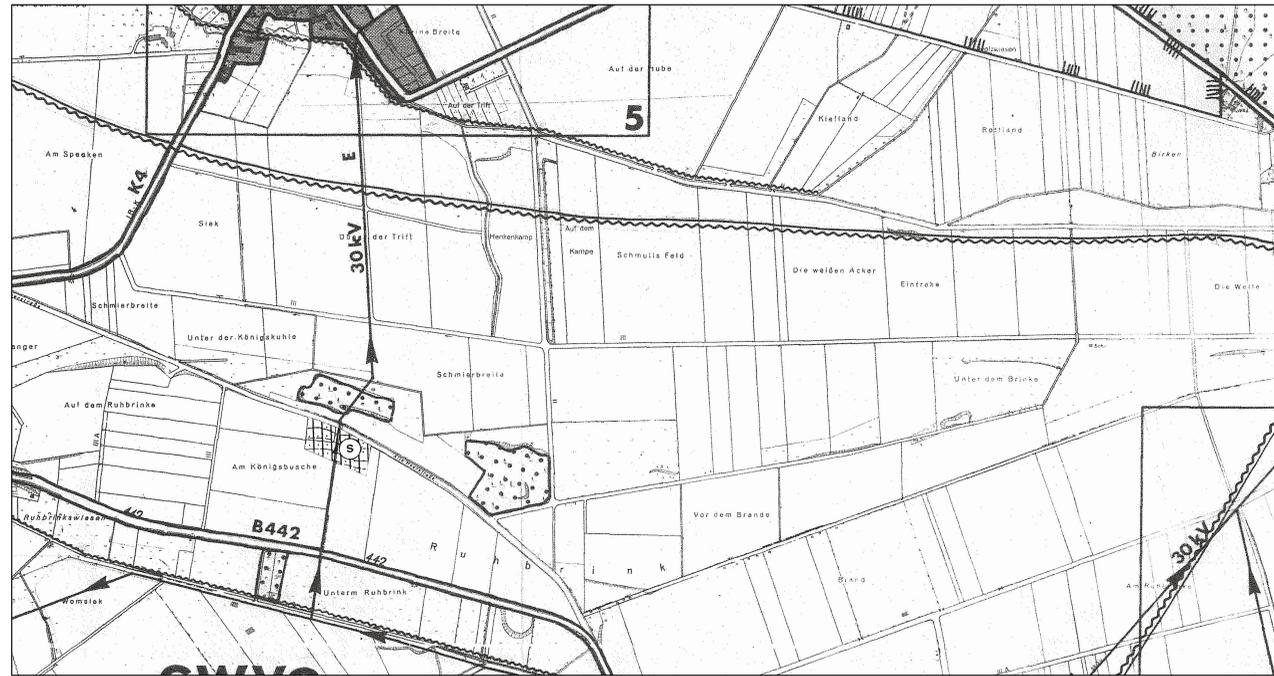
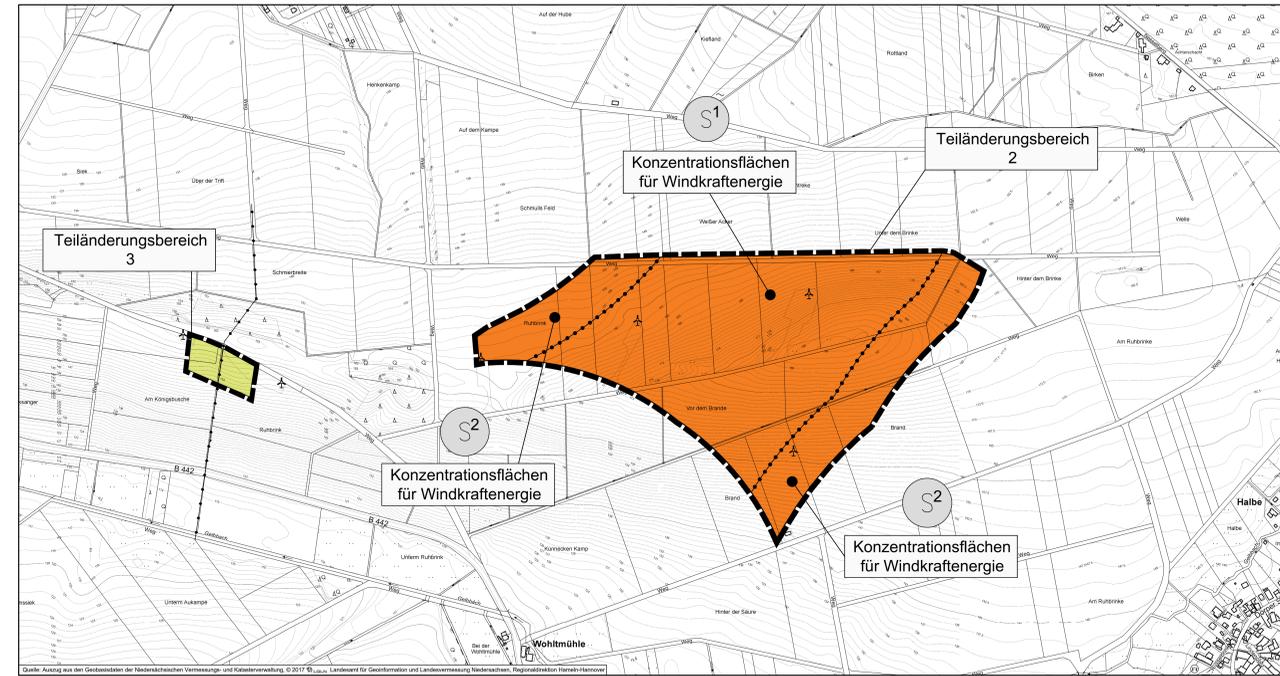


Plan: Teiländerungsbereiche 2 und 3 - Bereich Ruhbrink

Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes (Bildmontage) für die Teiländerungsbereiche 2 und 3



Teiländerungsbereiche 2 und 3



- Planzeichenerklärung**
- Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Konzentrationsflächen für Windkraftenergie" in Kombination mit Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauVO i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)
 - Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Nachrichtliche Übernahmen:**
- 30 kV-Stromleitung, oberirdisch

Textliche Darstellung:

1. In den dargestellten Sonderbauflächen S' und S'' („Konzentrationsflächen für Windkraftenergie“) sind Windenergieanlagen einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen wie Trafo- und Übergabestationen zulässig.
2. In den dargestellten Sonderbauflächen (S' und S'') mit der Zweckbestimmung „Konzentrationsflächen für Windkraftenergie“ ist eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin zulässig, soweit sie der Nutzung nach Nr. 1 nicht entgegensteht.
3. In den dargestellten Sonderbauflächen S' („Konzentrationsflächen für Windkraftenergie“) sind Windenergieanlagen nur bis zu einer Höhe von <200 m zulässig. Bezugsfläche ist die gewachsene Erdoberfläche.

Hinweise:

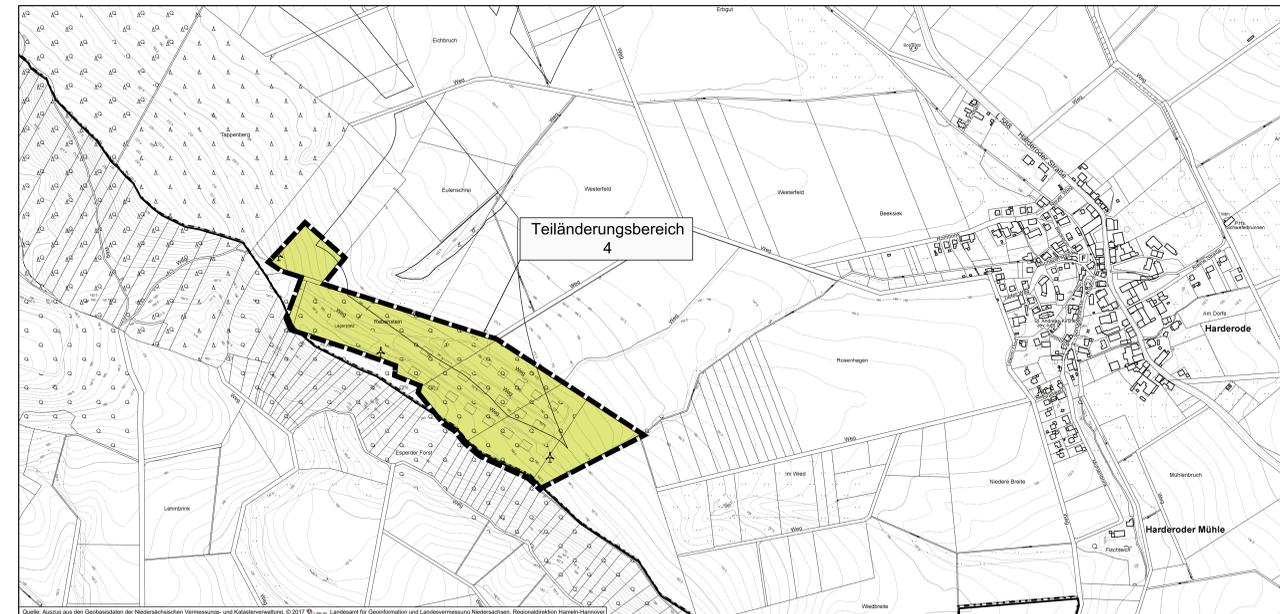
1. Diese FNP-Änderung ist auf der Grundlage der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) erstellt worden.
2. Gem. § 24 Abs. 1 NSHG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten, längs der Kreis- und Landesstraßen, Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrtrahne, nicht errichtet werden. Dies gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs.
3. Diese FNP-Änderung erzeugt Ausschusswirkung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für die außerhalb der Sonderbauflächen (S' und S'') mit der Zweckbestimmung „Konzentrationsflächen für Windkraftenergie“ befindlichen Flächen des Flecken Coppenbrügge. Außenhalb der v.g. Sonderbauflächen stehen die Errichtung von Windenergieanlagen im Flecken Coppenbrügge in der Regel öffentliche Belange entgegen (Ausschusswirkung).

Plan: Teiländerungsbereich 4 - Bereich Rebenstein

Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes (Bildmontage) für den Teiländerungsbereich 4



Teiländerungsbereich 4



Bauleitplanung des Flecken Coppenbrügge Landkreis Hameln-Pyrmont

42. Änderung des Flächennutzungsplanes des Flecken Coppenbrügge (Sonderbauflächen "Windkraftenergie")

Plan 2 von 2

- Abschrift -

Präambel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Coppenbrügge die Änderung des Flächennutzungsplanes des Flecken Coppenbrügge (Sonderbauflächen "Windkraftenergie") einzeln der Planzeichnung beschlossen.

Coppenbrügge, den 17.12.2020
gez. Peschka
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss des Flecken Coppenbrügge hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 die Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes des Flecken Coppenbrügge (Sonderbauflächen "Windkraftenergie") beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 13.02.2016 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Coppenbrügge, den 17.12.2020
gez. Peschka
Bürgermeister

Planunterlagen
Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5.000 (AK 5)
Maßstab: 1:5.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2017 Landesamt für Geoformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regierungspräsidium Hildesheim

Planverfasser
Der Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes des Flecken Coppenbrügge (Sonderbauflächen "Windkraftenergie") wurde ausgearbeitet von:
Begründung und Planzeichnung: Umweltbericht:
Planungsbüro REINOLD
Stiftstr. 12
31737 Rinteln
Tel.: 05751 - 9646744
Fax: 05751 - 9646745
Rinteln, den 16.12.2020
gez. Reinold
Planverfasser

Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss des Flecken Coppenbrügge hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 dem Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes des Flecken Coppenbrügge (Sonderbauflächen "Windkraftenergie") und dem Entwurf der Begründung einschl. Umweltbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11.02.2020 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes des Flecken Coppenbrügge (Sonderbauflächen "Windkraftenergie") mit dem Entwurf der Begründung einschl. Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 02.03.2020 bis 07.04.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und wurden gem. § 4 a Abs. 4 BauGB zusammen mit der ortsüblichen Bekanntmachung zeitgleich auf der Internetseite des Flecken Coppenbrügge zur Einsichtnahme bereitgestellt.
Coppenbrügge, den 17.12.2020
gez. Peschka
Bürgermeister

Feststellungsbeschluss
Der Rat des Flecken Coppenbrügge hat die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes des Flecken Coppenbrügge (Sonderbauflächen "Windkraftenergie") nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 07.10.2020 beschlossen sowie die Begründung gem. § 4 Abs. 5 BauGB erstellt. Umweltbericht gem. § 2 a BauGB beiliegend.
Coppenbrügge, den 17.12.2020
gez. Peschka
Bürgermeister

Genehmigung
Die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes des Flecken Coppenbrügge (Sonderbauflächen "Windkraftenergie") ist mit Verfügung vom heutigen Tag (Az.: FNP/001/21) unter einer Auflage / mit Ausnahmen / mit Ausnahmen der durch _____ öffentlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.
Hameln, den 12.04.2021
Landkreis Hameln-Pyrmont
i.A. gez. Weiler
L.S.
(Unterschrift)

Beitrittsbeschluss
Der Rat des Flecken Coppenbrügge ist durch die Genehmigungsverfügung vom _____ (Az.: _____) aufgeführten Auflagen/ Maßgaben/ Ausnahmen in seiner Sitzung am _____ beigetreten.
Die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes des Flecken Coppenbrügge (Sonderbauflächen "Windkraftenergie") einschl. Begründung und Umweltbericht hat wegen der Auflagen/ Maßgaben vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegt.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht.
Coppenbrügge, den _____
Bürgermeister

Inkrafttreten
Die Erteilung der Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes des Flecken Coppenbrügge (Sonderbauflächen "Windkraftenergie") ist gem. § 6 BauGB am 17.02.2021 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes des Flecken Coppenbrügge (Sonderbauflächen "Windkraftenergie") ist damit am 17.05.2021 wirksam geworden.
Coppenbrügge, den 18.05.2021
gez. Peschka
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften, Mängel der Abwägung
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Vorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung einschl. Umweltbericht nicht geltend gemacht worden.
Coppenbrügge, den _____
Bürgermeister

Ausfertigungswerk
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung mit Ihren Darstellungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Rates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.
Coppenbrügge, den _____
Bürgermeister

Maßstab: 1 : 5.000

Planungsbüro REINOLD
Raumplanung und Städtebau (IfR)
31737 Rinteln - Seetorstraße 1a
Telefon 05751 - 9646744 Telefax 05751 - 9646745